

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 17

301

31. Mai 2005

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Neufassung der Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen</i>	301	<i>Opfer am Pfingstfest, 15. Mai 2005</i>
<i>Ergebnis der I. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung Wintersemester 2004/2005</i> ...	306	<i>Dienstschriften</i>
		307

Neufassung der Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. April 2005
AZ 11.05-1 Esslingen Krs.diak.verb. Nr. 37

Die Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt Bd. 57 Nr. 17 Seite 301, wurde neu gefasst. Die Neufassung der Verbandssatzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 31. März 2005 genehmigt und tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen

Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums.

Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, bilden die Evangelischen Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen einen Kreisdiakonieverband, dem ab 01.01.2005 die Trägerschaft der Diakonischen Bezirksstellen übertragen wird. Die Kirchenbezirke nehmen in Aussicht, dass die Psychologischen Beratungsstellen bis 01.01.2008 übertragen werden.

In einer Arbeitsgemeinschaft arbeiten der Kreisdiakonieverband und die diakonischen Einrichtungen,

Dienste oder deren Träger, die im Landkreis tätig sind, zusammen. Dadurch werden die Beziehungen untereinander gestärkt und die gemeinsame Wahrnehmung diakonischer, gesellschaftsdiakonischer und seelsorgerlicher Aufgaben gefördert.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband Esslingen“ (Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Esslingen).

Er hat seinen Sitz in Esslingen und ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V.

§ 2

Mitglieder, Zusammenarbeit mit Diakonischen Einrichtungen

(1) Mitglieder des Kreisdiakonieverbandes sind:

Evangelischer Kirchenbezirk Bernhausen
Evangelischer Kirchenbezirk Esslingen
Evangelischer Kirchenbezirk Kirchheim
Evangelischer Kirchenbezirk Nürtingen

(2) Diakonische Einrichtungen im Landkreis Esslingen, die Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V. sind, können als mitarbeitende Rechtsträger im Sinne von § 4 Absatz 4 Kirchliches Verbandsgesetz im Kreisdiakonieverband mitarbeiten. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 3

Aufgaben des Kreisdiakonieverbandes

Der Kreisdiakonieverband hat folgende Aufgaben:

1. Er übernimmt die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der beteiligten Kirchenbezirke im Verbandsgebiet und pflegt die Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen, Werken und Vereinen im Landkreis.
2. Er vertritt die diakonischen, gesellschaftsdiakonischen und seelsorgerlichen Interessen in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis Esslingen und gegenüber staatlichen und anderen Stellen.
3. Er unterstützt die Belegung und Weiterentwicklung der örtlichen diakonischen Dienste in den Kirchengemeinden und in den Kirchenbezirken sowie die Zusammenarbeit der diakonischen Dienste des Kreisdiakonieverbandes mit den Kirchengemeinden.
4. Er nimmt diakonische, gesellschaftsdiakonische und seelsorgerliche Aufgaben der Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen wahr.
5. Er übernimmt die Trägerschaft der Diakonischen Bezirksstellen der Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen sowie die Trägerschaft der Psychologischen Beratungsstellen Bernhausen und Esslingen.

Die Diakonischen Bezirksstellen und die Psychologischen Beratungsstellen der beteiligten Kirchenbezirke bleiben als Dienststellen des Kreisdiakonieverbandes erhalten. Die Diakonischen Bezirksstellen nehmen mindestens den diakonischen Grunddienst, sowie weitere diakonische Dienste im Bereich der jeweiligen Kirchenbezirke und die Psychologischen Beratungsstellen die psychologische Beratung als grundständiges und eigenständiges Angebot wahr.

6. Er übernimmt die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den übertragenen Aufgabenbereichen.

§ 4

Verbandsorgane und Verbandsghremien

- (1) Die Organe des Kreisdiakonieverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

(2) Für jeden Kirchenbezirk wird ein Diakonischer Bezirksausschuss und soweit notwendig ein regionaler Fachbeirat für die Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung gebildet. Auf § 7 dieser Satzung wird verwiesen.

(3) Für die Arbeit der Verbandsorgane, der Diakonischen Bezirksausschüsse und der weiteren regiona-

len Fachbeiräte gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend.

Die Verbandsorgane, die Diakonischen Bezirksausschüsse und die weiteren regionalen Fachbeiräte werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Verbandsorgane, die Diakonischen Bezirksausschüsse und die regionalen Fachbeiräte ihre Funktionen solange wahr, bis sie neu gebildet sind.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:

1. Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Bernhausen
Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Esslingen
Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Kirchheim
Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Nürtingen
2. Die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Kirchenbezirke oder deren Stellvertreter
3. Die Diakoniepfrarrerinnen oder Diakoniepfrarrer der beteiligten Kirchenbezirke
4. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der mitarbeitenden Rechtsträger, die von der „Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger“ entsandt werden
5. Die Verbandsrechnerin oder der Verbandsrechner

Die Vertreterinnen und Vertreter nach Nr. 1 werden von den jeweiligen Bezirkssynoden gewählt, davon muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter Mitglied im Diakonischen Bezirksausschuss sein. Für sie werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt.

Von den nach Ziffer 1 zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern sollen mindestens jeweils zwei ehrenamtlich in Kirche oder Diakonie tätig sein.

Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner des Kirchenbezirks Esslingen ist Verbandsrechnerin oder Verbandsrechner.

- (2) An der Verbandsversammlung nehmen beratend teil:

1. Die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören

2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreisdiakonieverbandes
3. Die Leiterinnen und Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen
4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretung
5. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der mitarbeitenden Rechtsträger, die von der „Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger“ entsandt werden

(3) Zur Verbandsversammlung werden die Kirchliche Verwaltungsstelle Esslingen, das Diakonische Werk Württemberg e.V. und die Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen eingeladen. Ihre Vertreterinnen oder Vertreter können beratend teilnehmen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des Kreisdiakonieverbandes. Dies sind insbesondere:

1. Grundsatzentscheidungen in den übertragenen Aufgabenbereichen und Übernahme neuer Aufgaben
2. Die Wahl des Vorstandes, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Stellvertretung und der weiteren Beisitzer (§ 6 Abs. 1 Verbandssatzung)
3. Die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, die Feststellung über die Höhe der Umlage sowie die Entlastung des Vorstandes und der Personen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren
4. Die Änderung der Satzung unter Beachtung von § 11
5. Der Erlass einer Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes
6. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. sowie der Vertreterin oder des Vertreters für die Trägerversammlung der Psychologischen Beratungsstellen in Württemberg

(5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Der oder dem von der Verbandsversammlung gewählten Vorsitzenden, die oder der aus dem Kreis der Dekaninnen oder Dekane gewählt wird.
2. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern
4. Der Rechnerin oder dem Rechner des Kreisdiakonieverbandes

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.

Bei den Vertreterinnen und Vertretern nach Nr. 1 bis 3 müssen alle beteiligten Kirchenbezirke vertreten sein.

Bei der Wahl des Vorstandes sollen außerdem die Fachkompetenzen durch die Wahl einer oder eines Vorsitzenden einer Bezirkssynode oder eines Diakonischen Bezirksausschusses und einer Diakoniepfarlerin oder eines Diakoniepfarrers beachtet werden.

(2) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Leiterinnen und Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretung eingeladen, soweit sie unmittelbar betroffen sind.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Konzeptionelle und theologische Weiterentwicklung der diakonischen, gesellschaftsdiakonischen und seelsorgerlichen Arbeit
2. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
3. Die Beratung und Beschlussempfehlung über den Entwurf des Haushaltsplanes und zur Feststellung des Rechnungsergebnisses
4. Die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes
5. Die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
6. Die Anstellung und Entlassung der Leiterinnen oder Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen auf Vorschlag des jeweils zuständigen Diakonischen Bezirksausschusses oder des regionalen Fachbeirates
7. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit dies nicht in der durch die Verbandsversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes übertragen ist

8. Die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege

(4) Die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. der Stellvertretungen sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kreisdiakonieverbandes je einzeln
2. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, sowie über die Rechnerin oder den Rechner

§ 7

Diakonische Bezirksausschüsse, Regionale Fachbeiräte

(1) Für jeden der beteiligten Kirchenbezirke wird ein Diakonischer Bezirksausschuss gebildet. Für die Psychologische Beratungsstelle kann ein eigener regionaler Fachbeirat gebildet werden.

(2) Dem Diakonischen Bezirksausschuss gehören jeweils an:

1. Mindestens drei und höchstens fünf von der jeweiligen Bezirkssynode zu wählende Mitglieder, die in Fragen der diakonischen, gesellschaftsdiakonischen oder seelsorgerlichen Arbeit erfahren sein sollen
2. Die Dekanin oder der Dekan oder deren Stellvertreter
3. Die Diakoniepfarrerin oder der Diakoniefarrer
4. Die Leiterin oder der Leiter der Diakonischen Bezirksstelle sowie der Psychologischen Beratungsstelle, soweit kein eigener Fachbeirat nach Abs. 3 gebildet wird
5. Die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter des Kirchenbezirks im Vorstand des Kreisdiakonieverbandes, sofern sie oder er nicht eine der unter Ziffer 1 – 3 genannten Personen ist.

Weitere Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, von diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie weitere sachkundige Personen können zugewählt werden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner werden eingeladen und können beratend teilnehmen.

(3) Wird für die Psychologische Beratungsstelle ein eigener regionaler Fachbeirat gebildet, gehören diesem an:

1. Mindestens drei und höchstens fünf von der jeweiligen Bezirkssynode zu wählende Mitglieder, die in Fragen der diakonischen, gesellschaftsdiakonischen oder seelsorgerlichen Arbeit erfahren sein sollen
2. Die Dekanin oder der Dekan, oder deren Stellvertreter
3. Die Diakoniepfarrerin oder der Diakoniefarrer
4. Die Leiterin oder der Leiter der Psychologischen Beratungsstelle
5. Die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter des Kirchenbezirks im Vorstand des Kreisdiakonieverbandes, sofern sie oder er nicht eine der unter Ziffer 1 – 3 genannten Personen ist

Weitere Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, von diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie weitere sachkundige Personen können zugewählt werden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner werden eingeladen und können beratend teilnehmen.

(4) Die Diakonischen Bezirksausschüsse bzw. die regionalen Fachbeiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung über die anstehenden diakonischen, gesellschaftsdiakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben im Kirchenbezirk und Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden
2. Beratung über die zur Entscheidung anstehenden Fragen in den Organen des Kreisdiakonieverbandes
3. Vorschlag für die Anstellung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters der Diakonischen Bezirksstelle und der Leiterinnen oder Leiter der Psychologischen Beratungsstellen
4. Fachliche Begleitung und Weiterentwicklung der Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle und der Psychologischen Beratungsstelle
5. Verwaltung des Opfer- und Spendenaufkommens, der Stiftungserlöse und Vermächtnisse, die für spezielle Projekte im Kirchenbezirk zweck-

bestimmt sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

6. Der Diakonische Bezirksausschuss, bzw. der regionale Fachbeirat muss vor wichtigen Entscheidungen, die den jeweiligen Kirchenbezirk betreffen, gehört werden.

§ 8

Arbeitsgemeinschaft diakonischer Einrichtungen

(1) Die diakonischen Einrichtungen, Dienste oder deren Träger, die im Landkreis Esslingen tätig und Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. sind, können Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft diakonischer Einrichtungen“ werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wird auf freiwilliger Basis gebildet. Sie befasst sich mit den den Kreisdiakonieverband, die Einrichtungen und Dienste gemeinsam betreffenden und interessierenden Fragen. Sie fördert und stärkt das Miteinander der diakonischen, gesellschaftsdiakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben im Landkreis.

(3) Die Mitgliedschaft wird gegenüber der Geschäftsstelle des Kreisdiakonieverbandes schriftlich erklärt. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung beendet werden.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft wird mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Kreisdiakonieverbandes eingeladen. Zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft können Mitglieder nach § 2 Abs. 1 oder deren Vertreterinnen und Vertreter sowie sachkundige Beraterinnen und Berater hinzugezogen werden.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft entsendet durch Wahl sechs Vertreterinnen oder Vertreter in die Versammlung des Kreisdiakonieverbandes.

(6) Für die finanzielle Beteiligung der diakonischen Einrichtungen, Dienste oder deren Träger an den Kosten der Geschäftsstelle des Kreisdiakonieverbandes wird von der Arbeitsgemeinschaft ein Vorschlag erstellt.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für die diakonische, gesellschaftsdiakonische und seelsorgerliche Arbeit des Kreisdiakonieverbandes.

Sie oder er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisdiakonieverbandes. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, insbesondere die Delegation der Dienst- und Fachaufsicht auf die Leiterinnen und Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den Kreisdiakonieverband nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält.

(3) Die Rechnerin oder der Rechner des Kreisdiakonieverbandes ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach Nr. 2 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung und führt die Rechnung des Kreisdiakonieverbandes.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trifft haushaltswirksame Entscheidungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Rechnerin oder dem Rechner. Sie oder er bezieht die Rechnerin oder den Rechner in Planungen mit ein, die für den Kreisdiakonieverband künftig haushaltswirksam werden. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Vorstandes.

§ 10

Finanzierung

(1) Für die Finanzierung des Kreisdiakonieverbandes wird von den Kirchenbezirken Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen eine Umlage als Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilungsgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Der Prozentsatz beträgt für Bernhausen 4,77 %, für Esslingen 5,65 %, Kirchheim 8,91 % und Nürtingen 5,86 %. Nach Übernahme der Psychologischen Beratungsstellen erhöht sich der Prozentsatz in Bernhausen auf 6,82 % und in Esslingen auf 8,86 %. Bei der Fortschreibung der Prozentsätze bleibt das Verhältnis zueinander gleich.

Eine Änderung des Schlüssels bedarf der Zustimmung der Verbandsorgane und der beteiligten Kirchenbezirke.

(2) Soweit ein neuer Arbeitsbereich auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder errichtet wird und dieser ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt ist oder nur in einem Teilbereich eines Mitgliedes angeboten wird, tragen diese die Kosten der Arbeit.

(3) Die in § 8 zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen, Dienste oder deren Träger, die im Landkreis Esslingen tätig sind, beteiligen sich an der

Finanzierung der Geschäftsstelle des Kreisdiakonieverbandes. Die Höhe wird von der „Arbeitsgemeinschaft diakonischer Einrichtungen“ festgelegt.

§ 11

Satzungsänderung, Kündigung und Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen außer der im Kirchlichen Verbandsgesetz beschriebenen Mehrheiten der Zustimmung aller Mitglieder nach § 2 Abs. 1.

(2) Ein Austritt aus dem Kreisdiakonieverband ist nach Maßgabe der Regelungen des Diakoniegesetzes und des Kirchlichen Verbandsgesetzes möglich. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Diese kann nur erteilt werden, wenn die nach dem Diakoniegesetz und der Diakonischen Bezirksordnung vorgeschriebene Zusammenarbeit auf Landkreisebene gesichert bleibt und notwendige Übergangsfristen eingehalten werden.

(3) Bei der Auflösung des Kreisdiakonieverbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht, oder für dessen Arbeitsbereich es sich angesammelt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder für allgemeine verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt es anteilmäßig entsprechend der letzten allgemeinen Umlagezahlungen an diese.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Satzung des Kreisdiakonieverbandes tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Zum 01.01.2005 geht der Betrieb der Diakonischen Bezirksstellen Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen auf den Diakonieverband über. Der Kreisdiakonieverband tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke aus dem Betrieb dieser Einrichtungen ein, insbesondere nach § 2 Abs. 6 KAO in die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die den genannten Diakonischen Bezirksstellen dienenden beweglichen Vermögensgegenstände übereignen die Kirchenbezirke zu diesem Zeitpunkt. Ein Ausgleich erfolgt nicht. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchenbezirke.

(3) Bis zur Anstellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers durch die Verbandsversammlung beauftragt der Vorstand eine Leiterin oder einen Leiter einer Diakonischen Bezirksstelle der beteiligten Kirchenbezirke mit der Führung der Geschäfte des Kreisdiakonieverbandes.

Ergebnis der I. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Wintersemester 2004/2005

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 7. April 2005 AZ 22.51-3 Nr. 189

Die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung in Tübingen haben am 17. Februar 2005 bestanden:

Karina Ursula Beck aus Sindelfingen
Hans-Ulrich Bosch aus Langenau
Gabriele Conrad aus Ulm
Jörg Philipp Geißler aus Nürtingen
David Christoph Gerlach aus Pforzheim
Britta Christina Hekermans aus Stuttgart
Samuel-Christian Klapprodt aus Detmold
Stefanie Diana Kögel aus Marbach am Neckar
Lukas Lorbeer aus Bad Friedrichshall
Sabine Milewski aus Hamm in Westfalen
Elisabeth Nitschke aus Schwedt an der Oder
Verena Petra Reinhardt aus Sindelfingen
Simone Schiebold aus Rothenburg ob der Tauber
Anne Christine Stiegele aus Villingen-Schwenningen
Stephan Stiegele aus Pforzheim
Hendrik Stoppel aus Offenbach am Main
Kathrin Weidenfelder aus Eckernförde
Christian Walter Weingart aus Friedrichsroda
Contessa Diana Winter aus Ebingen
Eva Rahel Zähringer aus Villingen-Schwenningen

Rupp

Opfer am Pfingstfest, 15. Mai 2005

Erlass des Oberkirchenrats
vom 5. April 2005 AZ 52.13-8 Nr. 201

Das Opfer am Pfingstfest, 15. Mai 2005, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für „Aktuelle Notstände“ bestimmt.

Durch die Tsunami Katastrophe und das neuerliche Erdbeben in Ostasien sind die Katastrophen in ande-

ren Erdteilen aus der Sicht der Öffentlichkeit geraten. Vor allem in Ostafrika in Not geratene Menschen benötigen dringend Hilfe.

Im Sudan nimmt die Gewalt kein Ende. Noch immer sind rund 1,6 Millionen Menschen in der west-sudanesischen Region Darfur auf der Flucht. Die meisten haben alles verloren und leben in Flüchtlingscamps. Sie brauchen Trinkwasser, Lebensmittel und Medikamente.

Trotz des langen Krieges sind die Kirchen im Sudan gewachsen. Diese Kirchen sind ein sichtbares Zeichen des Wirkens Heiligen Geistes. Die Landeskirche ist durch Missionswerke mit den Christen im Sudan verbunden.

In den letzten 20 Jahren hat sich die Anzahl von intern Vertriebenen im Nordosten Ugandas aufgrund der Angriffe der Lords Resistance Army (LRA) stetig erhöht. Im Laufe des Jahres 2004 hat sich die Sicherheitslage leicht stabilisiert: Es besteht nun Anlass zur Hoffnung, dass die durch die LRA Vertriebenen wieder in ihre Heimat zurückkehren können.

Aber sie haben all ihr Hab und Gut verloren. Ihre Häuser sind zerstört. Für ihre Rückkehr sind sie auf externe Hilfe angewiesen.

Wir wollen für die Menschen und Kirchen in ihrer Bedrängnis beten und ihnen mit unserem Opfer zur Seite stehen.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

- Pfarrer Dr. Bernd Christian Schneider, bislang gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg beurlaubt, um als kirchlicher Angestellter beim Evangelischen Oberkirchenrat tätig zu sein, wurde mit Wirkung vom 1. März 2005 erneut gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg beurlaubt, zur Übernahme einer Tätigkeit im Referat „Kirchen und Religionsangelegenheiten“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.
- Pfarrer z. A. Klaus-Peter Lüdke, gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Sabine Lüdke, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Neuweiler, Dek. Calw, wurde mit Wirkung vom 1. April 2005 gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, weiterhin in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z. A. Esther Sauer, Studienassistentin in der Gruppe Wirtschaft der Evang. Akademie Bad Boll, wurde mit Wirkung vom 1. April 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Böckinger Auferstehungskirche Schanz Süd, Dek. Heilbronn, ernannt.

- Pfarrer z. A. Thorsten Trautwein, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Neuenbürg, Dek. Neuenbürg, wurde mit Wirkung vom 1. April 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z. A. Rebekka Herminghaus, beauftragt mit der „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Schnaitheim“, Dek. Heidenheim, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle III in Schnaitheim, Dek. Heidenheim, ernannt.
- Pfarrer z. A. Stefan Taut, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Nürtingen, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle an der Siegenbergkirche in Reichenbach, Dek. Esslingen, ernannt.
- Pfarrer z. A. Joachim Scheuber, zuvor beurlaubt, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Echterdingen, Dek. Bernhausen, ernannt.
- Der Landesbischof hat Herrn Helge Keil, geistlicher Leiter des Wörnersberger Ankers, im April 2005 mit sofortiger Wirkung den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 24. April 2005 den Titel Kirchenmusikdirektorin verliehen an

- Kantorin Ruth Kurz, Obertürkheim.

- Herrn Pfarrer Reinhart Gronbach, ab 1. August 2005 Schulleiter des Lichtenstern-Gymnasiums Großsachsenheim, wird vom Landesbischof mit Wirkung vom 1. August 2005 das Recht verliehen, die Bezeichnung „Oberstudiendirektor i. K.“ zu führen.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart hat Pfarrerin Susanne Kugler an der Hauswirtschaftlichen Berufsschule, Maria-Merian-Schule, in Waiblingen, mit Wirkung vom 23. Februar 2005, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.

- Das Regierungspräsidium Stuttgart hat Studienrat Pfarrer Kurt Schmid am Schickhardt-Gymnasium in Herrenberg mit Wirkung vom 12. Oktober 2004 zum Oberstudienrat befördert. Studienrat Pfarrer Kurt Schmid wurde mit Wirkung vom 11. Juli 2004 zum Fachberater in der Fachaufsicht für evangelischen Religionsunterricht an Allgemeinbildenden Gymnasien verpflichtet.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 2005

- Pfarrer Johannes Saenger, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in den Kirchengemeinden Nattheim und Fleinheim, Dek. Heidenheim, auf die Pfarrstelle Göttingen, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. Mai 2005

- Pfarrer Bernd Rexer, auf der Pfarrstelle Wart, Dek. Nagold, auf die Pfarrstelle Altdorf, Dek. Böblingen;
- Pfarrer Jürgen Spohn, auf der Jugendpfarrstelle Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg, auf die Pfarrstelle Fasanenhof Nord, Dek. Degerloch;

mit Wirkung vom 1. August 2005

- Kirchenverwaltungsoberspektorin Renate Unterweger beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg, zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 28. Februar 2005

- Herrn Jost Bauer, Professor bei der Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. April 2005

- Pfarrer Dieter Frey, auf der Pfarrstelle Schwann, Dek. Neuenbürg;
- Pfarrerin Elfriede Schick, auf der Pfarrstelle Neulautern, Dek. Weinsberg;

mit Ablauf des 31. Mai 2005

- Kirchenoberverwaltungsrat Kurt Thüringer, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Calw.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 4. Februar 2005 Pfarrer i. R. Fritz Rau, früher auf der Pfarrstelle Pflugfelden, Dek. Ludwigsburg;
- am 9. März 2005 Pfarrer i. R. Gotthilf Hörger, früher auf der Pfarrstelle Schöckingen, Dek. Ditzingen;
- am 19. März 2005 Pfarrer i. R. Hans Dinkelacker, früher auf der Pfarrstelle II in Marbach, Dek. Marbach;
- am 2. April 2005 Pfarrer i. R. Karl Schiegg, früher auf der Pfarrstelle I an der Stadtkirche in Vaihingen, Dek. Degerloch;
- am 3. April 2005 Pfarrer i. R. Gebhard Kleinknecht, früher auf der Pfarrstelle Nassau, Dek. Weikersheim.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)